

BUNDESKANZLERAMT ■ **ÖSTERREICH**

GZ • BKA-603.320/0001-VIA/8/2006
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG JOSEF BAUER
PERS. E-MAIL • JOSEF.BAUER@BKA.GV.AT
TELEFON • 01/53115/2219
IHR ZEICHEN • BMF-040409/0002-III/5/2005

An das
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung III/5

Z.H. Herrn Dr. Heinrich Lorenz

Per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Immobilien-Investmentfondsgesetz
und andere Bundesgesetze geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum Entwurf wie folgt Stellung:

Zur Gliederung von Absätzen:

Es ist aufgefallen, dass einzelne Absätze relativ lang ausgefallen sind. Dies betrifft insbesondere § 1 Abs. 3, § 7 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 40 Abs. 2 Z 2 ImmoInvFG und § 13 InvFG 1993. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit sollte eine weitere Untergliederung dieser Absätze geprüft werden. So könnte etwa in § 1 Abs. 3 auch eine Trennung der ersten beiden Sätze, die die Definition des Immobilienspezialfonds enthalten, von den anderen „materiellen“ Bestimmungen erwogen werden. § 7 Abs. 1 könnte etwa in Bestimmungen, die den vollständigen, den vereinfachten oder beide Arten von Prospekten betreffen, geteilt werden.

Zu § 3 Abs. 3:

In den letzten beiden Sätze des § 3 Abs. 3 sollte es im Interesse der Einheitlichkeit lauten: „Immobilienspezialfonds“. Zur Vermeidung unbezeichneter Einrückungen oder Absätze (vgl. RL 116 der Legistischen Richtlinien) sollte diese Sätzen wohl auch eine Absatzbezeichnung vorgestellt (und die Verweise entsprechend angepasst) werden.

In den Erläuterungen zu § 8 Abs. 4 und § 33 ist aufgefallen, dass die Abkürzungen ausgeschrieben und erforderlichenfalls noch weiter erläutert werden sollten (z.B. „NAV“, „FX-Swap“, „OTC-Derivate“).

In den Erläuterungen zu § 23 ImmoInvFG sollte im Interesse der Einheitlichkeit von den „neuen EU-Mitgliedstaaten (EU-Erweiterung)“ gesprochen werden.

13. Februar 2006
Für den Bundeskanzler:
i.V. DOSSI

Elektronisch gefertigt